

(Minister Dr. Jochimsen)

- (A) zu gehen, sondern die auf Teilzeitförderung des Managementtrainings angewiesen sind, das auf eine gewisse breite Basis gestellt werden soll. Das ist genau die Weiterentwicklung, die meines Erachtens Platz greifen muß und bei der wir ebenfalls die Kooperation mit der Wirtschaft erproben müssen. Die Zusage der Wirtschaft ist leider noch nicht gegeben worden; der Staat - Bund und Land - allein wird dieses Vorhaben nicht betreiben können.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich schließen, indem ich auf zwei Dinge hinweise.

Mit unseren Berufsbildungsberichten haben wir eine Grundlage für eine sachliche, fundierte Auseinandersetzung geschaffen. Einzig in der Bundesrepublik hat das Land Nordrhein-Westfalen dies seit 1982 kontinuierlich durchgeführt. Wir wollen dieses fortsetzen.

Zu dem zweiten Punkt! Herr Reichel hat mit dem Stichwort "Trained in Germany" begonnen. Ich will ein weiteres hinzufügen: Es ist nicht nur die Ausbildung, die wir hier für Fachkräfte, auch für ausländische, geben, sondern es wird zunehmend ein Bestandteil moderner Unternehmensführung, daß ihre Produkte, die auch gewartet und weitergeführt werden müssen, Kundendienstzentren voraussetzen, in denen unsere Betriebe Qualifizierungsangebote als Angebote an ihre Kunden weltweit selber machen - also ein Exportartikel erster Ordnung. Und Exportartikel soll man nicht herunterreden, sondern man muß sie vernünftig bewerten, nüchtern betrachten und nicht wahlkampfbezogenen Aussagen unterziehen.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, zu dem Thema der Großen Anfrage liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe hiermit die Beratung und komme zu der Feststellung, daß die Große Anfrage 31 damit erledigt ist.

Es liegt mit der Drucksache 10/5110 ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD vor. Wer dieser Entschließung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Der Entschließungsantrag Drucksache 10/5110 ist damit angenommen worden.

Ich rufe dann Punkt 2 der Tagesordnung auf: (C)

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421

in Verbindung damit:

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 10/5071
zweite Lesung

Mit der Drucksache 10/5134 erhielten Sie einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU, den wir in die Beratung einbeziehen.

Es ist aus dem Ausschuß für Innere Verwaltung eine zusätzliche mündliche Berichterstattung erforderlich. Ich erteile als Berichterstatter Herrn Abg. Reinhard das Wort.

Reinhard (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gegenstand der heutigen Beratung ist das wichtigste Gesetzesvorhaben der Innenpolitik in der laufenden Legislaturperiode, nämlich die Anpassung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit als eigenständiges Grundrecht anerkannt und ausgeführt, daß Eingriffe in dieses Grundrecht einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

(D)

Für den Landesgesetzgeber bedeutet dies, klare gesetzliche Grundlagen für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Polizei zu schaffen. Da der vom Bundesverfassungsgericht gewährte Übergangsbonus ausläuft, ist es notwendig, die Novellierung noch in dieser Legislaturperiode vorzunehmen. Das werden wir heute tun.

Konkrete Grundlagen der Beratung bilden sowohl der Gesetzentwurf der Landesregierung wie auch der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion zum Polizeigesetz. Beide Entwürfe enthalten bereichsspezifische

(Reinhard (SPD))

- (A) Regelungen für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten im polizeilichen Bereich.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung stellt an die Maßnahmen der Polizei um so strengere Voraussetzungen, je schwerer der damit verbundene Eingriff der Polizei in die Rechte des Bürgers ist. Der Entwurf enthält unter anderem Vorschriften über den Richtervorbehalt, die Errichtung von Dateien und Dateibeschreibungen sowie die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Aufgaben der Polizei sollen durch den Gesetzentwurf nicht erweitert werden. Auch ist keine Aufgabenverlagerung zwischen Polizeibehörden und Ordnungsbehörden vorgesehen.

Neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen enthält der Entwurf der Landesregierung Ermächtigungsgrundlagen erstens für die Datenerhebung aus bestimmten Anlässen, zweitens für eine längerfristige Observation, sei es durch technische Mittel oder den Einsatz von Vertrauenspersonen, drittens zum Einsatz des verdeckten Ermittlers sowie viertens für die polizeiliche Beobachtung.

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion sucht einen Ausgleich zwischen der Begrenzung der Aufgaben der Polizei, dem Verhältnismäßigkeitsgebot und der weitestmöglichen Transparenz polizeilichen Handelns herzustellen. Dieser Entwurf enthält neben den bereichsspezifischen Regelungen ebenso wie der Entwurf der Landesregierung eine Reihe von Richtervorbehalten.

(B)

Im Herbst vergangenen Jahres hat die SPD-Landtagsfraktion den Gesetzentwurf der Landesregierung in einer überarbeiteten, neu nummerierten und insgesamt übersichtlicheren und klareren Fassung beschlossen. Dabei sollte das Ziel erhalten bleiben, das Polizeigesetz den Anforderungen des Volkszählungsurteils zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung anzupassen.

Eine Kompetenzerweiterung sieht die Änderung der SPD-Landtagsfraktion nicht vor. Hier geht es darum, die schon üblichen Polizeipraktiken auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Die von der SPD-Fraktion beschlossene Neufassung, die als Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung eingebracht worden ist, unterscheidet sich ganz überwiegend von diesem nur durch die formellen Änderungen.

Bei der Anhörung am 15. und 16. Juni vorigen Jahres hatten verschiedene Sachverständige darauf hingewiesen, daß der Entwurf der Landesregierung wegen seiner vielen sogenannten Buchstabenparagrafen schwer verständlich ist. Ich bin davon überzeugt, daß der von meiner Fraktion überarbeitete Entwurf trotz der außerordentlich spröden und schwierigen Materie, die hier geregelt wird, zu einer besseren Lesbarkeit führt. Wir wollen, daß das Polizeigesetz nicht nur Juristen, sondern vor allem Bürgern und den Polizeibeamten verständlich ist.

(C)

Die von der SPD-Fraktion beschlossene Neufassung wurde Grundlage der weiteren Ausschlußberatungen. Von den materiellrechtlichen Änderungen kommt vor allem den folgenden Regelungen eine erhebliche Bedeutung zu.

In § 1 Abs. 1 ist eine Ergänzung der bisherigen polizeilichen Aufgabengeneralklausel vorgesehen. Danach hat die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhindern, für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen sowie die erforderliche Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

Diese Regelung stellt eine Aufgabenzuweisung dar, die notwendigerweise weit gefaßt und flexibel sein muß, um auch nicht hoheitliche Tätigkeit wie normale Polizeipräsenz, Streifenfahrten, Verkehrsbeobachtung und polizeiliche Aufklärungsaktionen möglich zu machen.

(D)

Die von der SPD-Fraktion vorgenommene Ergänzung in § 1 Abs. 5 stellt klar, daß Eingriffe in Bürgerrechte, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ausschließlich auf konkrete und klare Befugnisnormen, wie sie im zweiten Abschnitt des Gesetzes geregelt sind, gestützt werden können. Der bloße Hinweis auf die Aufgabenzuweisungsnorm in § 1 Abs. 1 rechtfertigt polizeiliche Eingriffe nicht. Mit der Einfügung des § 1 Abs. 5 dürfte dies ein für allemal klargestellt sein.

Die in § 8 Abs. 3 eingefügte Regelung enthält eine Legaldefinition für Straftaten von erheblicher Bedeutung. Nach unserer Auffassung gehören hierzu vor allem Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität, aber auch Verstöße gegen das Waffengesetz, gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Betäubungsmittelgesetz.

Polizeirecht ist konkretisiertes Verfassungsrecht. Die detaillierten Regelungen über das, was die Polizei darf, sind notwendig, um

(Reinhard (SPD))

- (A) die Freiräume der Bürger zu schützen. Dies wird eher durch klare und abgegrenzte Eingriffstatbestände als durch bloße Generalklauseln erreicht. Wir sind der Auffassung, daß mit der von uns gefundenen Legaldefinition ein Stück Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen worden ist.

Die Vorschriften über die Datenerhebung der Polizei bei öffentlichen Versammlungen sind wegen des zwischenzeitlichen Inkrafttretens von § 12 a des Versammlungsgesetzes in § 15 des Entwurfs der SPD-Fraktion nicht mehr enthalten.

Im Zuge der weiteren Beratungen sind von den beiden Oppositionsparteien zahlreiche Änderungsanträge zu der von der SPD-Landtagsfraktion vorgelegten Neufassung des Gesetzentwurfs eingebracht worden.

Von den zahlreichen Änderungsanträgen der CDU-Fraktion, die im einzelnen aus der schriftlichen Beschlußempfehlung zu diesem Gesetzentwurf entnommen werden können, sei besonders verwiesen auf den Antrag zu § 1, wonach die Polizei wie bisher zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verpflichtet ist, und die Neufassung einer Regelung über den finalen Todesschuß in § 63 Abs. 2. Die CDU konnte sich mit ihren Anträgen in den Ausschlußberatungen nicht durchsetzen.

- (B) Von den zahlreichen Änderungsanträgen der F.D.P.-Fraktion, von denen ein erheblicher Teil in den Ausschlußberatungen zurückgenommen worden ist, sei folgender Antrag genannt: die Regelung, daß die Einrichtung von Kontrollstellen nur mit Zustimmung des Innenministers oder einer von ihm benannten Stelle zulässig sein soll.

Nun, nachdem die intensiven Beratungen in den Ausschüssen abgeschlossen sind, kann ich feststellen, daß wir das, was die Polizei darf, sehr genau umschrieben haben. Dies ist notwendig, um die Freiräume der Bürger zu schützen. Die Normen zielen nicht darauf ab, den perfekten Sicherheitsstaat zu schaffen; das können und wollen wir nicht. Das vor uns liegende Regelwerk enthält vielmehr konkrete Festlegungen über die möglichen Eingriffe des Staates in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger. Die Eingriffe des Staates werden damit berechenbar, vorhersehbar und begrenzt gemacht.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch auf einige wichtige Regelungen eingehen, die bei der Debatte im Ausschuß und in den Fraktionen eine große Rolle spielten.

Bereits die in § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgenommene neue Aufgabenumschreibung der Polizei ist nicht unstrittig. Zum einen geht es hierbei um die Abgrenzung zwischen diesem Gesetzesvorhaben und der Novellierung der Strafprozeßordnung; diese ist vom Bund bisher leider nicht erledigt worden. Die Neuordnung der Strafprozeßordnung hätte sicherlich erhebliche Folgen für einzelne Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder. Konkret geht es dabei um die Frage, ob die von der Polizei für notwendig erachtete vorbeugende Bekämpfung von Straftaten Gefahren abwehrt und damit als Polizeirecht im Polizeigesetz zu regeln ist, oder Strafverfolgung ist und deshalb in der Strafprozeßordnung geregelt werden sollte.

Eine andere Frage ist mehr inhaltlicher Natur, nämlich, ob die Polizei auch in Zukunft Verbrechen vorbeugend bekämpfen soll. Es besteht nahezu allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die Polizei schon seit längerem verstärkt präventiv tätig ist und tätig sein muß, um möglichst zu verhindern, daß sich kriminelle Milieus bilden und daß sich Kriminalität von höchster Schädlichkeit, vor allem die organisierte Kriminalität, etabliert. Die Polizei will nicht nur reagieren und dem einzelnen Straftäter nachlaufen, sondern Kriminalität vorbeugend bekämpfen. Dieser strategische Neuanfang ist angesichts der Herausforderungen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus notwendig. Wenn die organisierte Kriminalität erst einmal fester Bestandteil einer Gesellschaft ist, läßt sie sich nicht mehr beseitigen. Wir sind davon überzeugt, daß eine reaktive, defensive und deliktgebundene Kriminalitätsbekämpfung gegen Straftäter in den genannten Bereichen nicht greift. Um plastischer zu werden:

Bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geht es vor allem um die Sachherrschaft über die Kriminalakten und sonstigen Dateien der Kriminalpolizei. Soweit solche Daten wegen des Verdachts einer konkreten Straftat genutzt werden sollen, gehören sie sicherlich zur Strafverfolgung. Vor diesem Zeitpunkt schlummern sie aber nicht nur für den Zweck späterer Strafverfolgung, sondern sie können unmittelbar der Prävention dienen. Der präventive Blick in die Kriminalakte ist vor der Festnahme eines Verdächtigen zum Schutze der Eigensicherung geboten. Bei einer Geiselnahme kann die Kriminalakte, wenn sie entsprechende Erkenntnisse über den Täter enthält, helfen, das Ausmaß der Gefahr für das Leben der Geisel richtig einzuschätzen.

Kriminalakten können von der Polizei als Datenbasis benutzt werden, indem bei Vorliegen unaufgeklärter Serien von Straftaten,

(Reinhard (SPD))

- (A) z. B. Sittlichkeitsdelikte bzw. bei professioneller oder organisierter Kriminalität, mit einem täterorientierten Ansatz der Polizei bekannte Personen als mögliche Täter in Betracht gezogen werden. Auf diese Weise kann versucht werden, die weitere Begehung von Straftaten durch diese Täter zu verhindern.

Lassen Sie mich diese Aufgabe auch anhand eines Beispiels aus meiner Heimatstadt erläutern.

In dem für das Schalcker Stadion zuständigen Schutzbereich des Polizeipräsidenten Gelsenkirchen ist eine Kartei mit Bildern von und Datenansätzen über Personen, die im Stadion als gewalttätige Störer bzw. Straftäter aufgefallen sind, angelegt worden. Nach Videographieren der Ränge wurden aus dem Videomaterial Lichtbilder von diesen Personen gefertigt.

Mit dieser Kartei ist fraglos Vorsorge für spätere Strafverfolgung getroffen worden. Der Sachbearbeiter bei der Kripo kann bei der Begehung von Straftaten gelegentlich eines Heimspiels von Schalke 04 am nächsten Montag die in der Kartei gespeicherten Personen als mögliche Täter in Betracht ziehen. Er muß die Kartei aber auch unter einem anderen Aspekt betrachten: dem der Gefahrenabwehr. Wenn den zum Einsatz vorgesehenen Polizeibeamten die Lichtbilder der bekannten Rädelsführer vor dem Heimspiel ausgehändigt werden, damit diese an den Einlaßstoren abgefangen werden können und ihnen der Zutritt aus polizeilichen Gründen verwehrt werden kann, so dient dies der Gefahrenabwehr.

- (B) Daran mögen Sie ersehen, welche große Bedeutung die im Rahmen der Strafverfolgung erlangten Daten für die Verhütung von Straftaten erhalten. Die Dateien müssen deshalb von der Polizei zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung benutzt werden können.

Dies ist seit langem polizeiliche Praxis, die von Gerichten und Datenschutzbeauftragten gebilligt wird. Im neuen Polizeigesetz wird sie deswegen erstmalig geregelt, weil sie vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel gebilligt worden ist. Nunmehr muß sie aber der Klarheit wegen konkret genannt werden. Es geht hier also nicht um die Schaffung neuer Befugnisse für die Polizei.

In der Anhörung sind nicht zuletzt erhebliche Bedenken gegenüber der Regelung über verdeckte Ermittler im Polizeirecht vorge-

tragen worden. Wir sind der Auffassung, daß ein Verzicht auf verdeckte Ermittlungshandlungen in Kriminalitätsbereichen wie Rauschgiftdelikte, Zuhälterei, Menschenhandel, Schutzgelderpressung, aber auch bei der Umweltkriminalität einem Verzicht auf Kriminalitätsbekämpfung in diesem Bereich gleichkäme. Es handelt sich hierbei nicht um die immer wieder beschworenen undercover agents, sondern es geht um Polizeibeamte, die nach wie vor dem Legalitätsprinzip unterliegen, die jeden Tag ihren verantwortlichen Vorgesetzten Bericht erstatten müssen und die keinerlei Straftaten begehen dürfen.

Die Polizei hat hier nicht die Illusion, an die Schaltstellen organisierter Kriminalität zu gelangen, sondern die unter einer Legende tätigen Beamten sollen lediglich das Milieu organisierter Kriminalität erkunden und der offen arbeitenden Kriminalpolizei die notwendigen Tips für eine wirksame Bekämpfung dieser sozialschädlichen Straftäter vermitteln.

Umstritten ist auch die vorgesehene Befugnis, personenbezogene Daten über Kontakt- und Begleitpersonen potentieller künftiger Straftäter zu erheben. Diese Form der Datenerhebung ist aus polizeilicher Sicht notwendig, weil insbesondere bei der vorbeugenden Bekämpfung organisierter Kriminalität die Kriminalpolizei anfangs noch nicht sicher sein kann, wer Chef, Mitläufer oder nur völlig Unbeteiligter in der Umgebung potentieller künftiger Straftäter ist. Es läßt sich beim Fotografieren oder Videografieren nicht vermeiden, daß Personen miterfaßt werden, gegen die sich die Maßnahmen gar nicht gerichtet haben.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend, sind die Eingriffe gegen diese Kontakt- und Begleitpersonen nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die potentiellen künftigen Straftäter, um deren Begleitung es hier geht, Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen. Die Speicherung der Daten über Kontakt- und Begleitpersonen darf grundsätzlich nur für ein Jahr erfolgen und eine Speicherdauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Insgesamt gesehen liegt nun ein Gesetz vor uns, das eine Antwort auf die neuen Formen der Kriminalität zu geben in der Lage ist.

Mehr Sicherheit für die Bürger unseres Landes zu erreichen, ist nicht nur das Ziel, die Aufgabe der Polizei, sondern auch der Politik. Von ihr werden durch Gesetze die Rahmenbedingungen geschaffen, innerhalb derer sich die polizeiliche Tätigkeit vollzieht. Sicherheitspolitik muß sich aber streng an

(C)

(D)

(Reinhard (SPD)).

- (A) den Grenzen orientieren, die der Rechtsstaat setzt.

Ich bin davon überzeugt, daß das neue Polizeigesetz allen rechtsstaatlichen und freiheitlichen Anforderungen gerecht wird. Sicherlich besteht in jedem staatlichen Gemeinwesen der Konflikt zwischen der größtmöglichen Freiheit des Individuums und der staatlichen Ordnung. Lassen Sie mich zu diesem Konflikt abschließend mit Herrn Farthmann aus seinem Buch "Entscheidungsjahre" zitieren:

In den meisten Fällen ist eine sinnvolle Ordnung sogar die Voraussetzung für die Schaffung und Erhaltung von Freiheit, weil nur so die konkurrierenden Freiheitsinteressen der Menschen gegeneinander abgegrenzt werden können. Ordnung kann deshalb sowohl Freiheit sichern als auch Freiheit einschränken. Es geht also um das jeweilige Ausmaß an Ordnung.

Ich meine, daß wir in diesem Spannungsfeld zwischen Ordnung und Freiheit das richtige Maß gefunden haben, um sowohl die Freiheitsrechte der Bürger so wenig wie möglich einzuschränken als auch effektive Polizeiarbeit zu garantieren.

(Beifall bei der SPD)

- (B) Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, nach dieser zusätzlichen mündlichen Berichterstattung eröffne ich die Beratung. Ich erteile als erstem Redner Herrn Abg. Guttenberger für die Fraktion der SPD das Wort.

Guttenberger (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! "Die Politik ist keine Wissenschaft, wie viele Professoren sich einbilden, sondern eine Kunst." So der damalige Reichskanzler Bismarck vor dem Reichstag 1884.

Wir beraten die Änderung des Polizeigesetzes unter dem besonderen Gesichtspunkt des Datenschutzes. Wenn ich sage, daß die Politik eben Sache der Politiker und nicht etwa der Wissenschaft ist, so tue ich das auf dem Hintergrund, daß mir eine langatmige, zum Teil wirklich langweilige Befragung von Experten zu dem jetzt zur Verabschiedung anstehenden Gesetz in Erinnerung ist. Rat, meine Damen und Herren, ist gut; aber wir, der Landtag Nordrhein-Westfalen - und ich vertrete hier auch die SPD-Fraktion - arbeiten für die Wirklichkeit. Wir, meine Damen und Herren, der Landtag Nordrhein-Westfalen, sind die gesetzgebende Körperschaft, die im Rahmen politischer Entschei-

- dungen dieses Gesetz, das wir hier beraten, auf den Weg bringt. (C)

Die Polizei, der zweitgrößte Personalkörper unseres Landeshaushalts, mit ihrer Fülle von Aufgaben und der allseits bekannten Allzuständigkeit für Ordnungsfragen steht - dies wissen wir nicht erst seit heute - im Blickfeld der Öffentlichkeit. Kritik und Lob an der Polizei halten sich die Waage. Sie sind oft nicht vom Ausgangspunkt, sondern vom Ergebnis polizeilichen Handelns abhängig.

Die Polizei, meine Damen und Herren, ist allerdings nicht ein abstrakter Personalkörper, sondern die Summe von vielen Tausenden einzelnen Beamten mit unterschiedlichem persönlichen Hintergrund, wie die Bevölkerung unseres Landes selbst, unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Erfahrungen. Und nicht zuletzt ist die Polizei ein auf Weisung und Weisungsbefolgung aufgebautes System.

(Zuruf von der CDU: Alles ganz neu!)

Allerdings: Dies würde nicht zum Ergebnis, nicht zum Ziel führen, wenn nicht die Einsicht des einzelnen Beamten - und dies halte ich für besonders wichtig - in das Notwendige und Richtige seines Tuns als Grundlage polizeilichen Handelns gegeben wäre.

Insgesamt - das haben wir vom Berichterstatter gerade wieder bestätigt bekommen - geht unsere Gesellschaft einen Weg zur Verrechtlichung. Auch die Polizei und ihre Organisation ist von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen. (D)

Es hat lange gedauert von der Klage und dem Urteil zum Volkszählungsgesetz - Herr Reinhard hat diesen Weg hier beschrieben - und der damit verbundenen Normgebung des Bundesverfassungsgerichtes, der Einführung des Begriffes des persönlichen Rechtes auf individuellen Datenschutz bis zu diesem Gesetz, das insbesondere zum Schutze persönlicher Daten des Bürgers geschaffen worden ist. Der Bürger, meine Damen und Herren, aber auch die Polizei kann nunmehr genau nachlesen, ob und in welchem Umfang die Polizei Daten erheben und verwerten darf und wann gegebenenfalls die Vernichtung der gespeicherten Daten angeordnet ist. Hier wird ein Stück zusätzlicher Rechtssicherheit geschaffen. Das Gesetz beschreibt deutlich und abschließend - dies halte ich für wichtig -, ob und in welchem Umfang Daten erfaßt und verwertet werden können.

In diesem Zusammenhang gibt es eine Besonderheit. Die Bundesrepublik Deutschland ist

(Guttenberger (SPD))

- (A) Teilnehmerstaat des Schengener Abkommens. Das Schengener Abkommen sieht u. a. auch einen im Rahmen der dort vertragschließenden Parteien notwendigen Datenaustausch vor. Aus unserer Sicht ist allerdings die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Vorschriften - und hier ganz besonders Nordrhein-Westfalen -, was den Schutz personenbezogener Daten angeht, ganz weit vorn. Es gibt - zu ihrer Information - Länder in der Europäischen Gemeinschaft, die den Datenschutz als gesetzliche Norm überhaupt nicht kennen. Hier knüpfen Befürchtungen an - Befürchtungen, daß z. B. Daten außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland dann geparkt werden könnten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eigene Speicherung nicht oder nicht mehr vorliegen. Dem ist jedoch durch das jetzt zu beschließende Gesetz ein Riegel vorgeschoben; denn die Zwecksetzung, die polizeiliche Verwendung ist Ausgangs- und Entscheidungspunkt auch für die Weitergabe von Daten über die Grenzen Nordrhein-Westfalens oder der Bundesrepublik hinaus.

Die Aufgaben der Polizei sind vielschichtig und immer wieder Veränderungen unterworfen. Doch eines gilt einheitlich für die gesamte Polizei und deren Recht. Die Polizei ist in unserer demokratischen Gesellschaft die Ordnungsmacht, die anhand der Normen unseres Staates für Sicherheit und Ordnung im Auftrag der Gesamtbürgerschaft zu sorgen hat. Im Mittelpunkt einer solchen Betrachtung steht sicherlich immer wieder, und nicht zuletzt durch das Fernsehen, die sonstigen Medien und die sonstige Berichterstattung unterstützt, die Bekämpfung der Kriminalität; aber über diesen Aufgabenkreis der Polizei hinaus sollen die anderen Aufgaben dieser Polizei, die in unserem Lande so erfolgreich wahrgenommen werden, nicht außer acht gelassen werden. Dazu gehören, wie ich meine, insbesondere die Aufgaben, die sich aus der Lenkung des Verkehrs, den Unfällen auf den Straßen, aber auch den Verkehrsschulen unserer Kinder, der Sicherung von Demonstrationen und, wie wir gerade eben noch gehört haben, selbst der Sicherung von Fußballveranstaltungen ergeben. Eine solche Aufzählung ließe sich anhand der Fülle der Aufgaben der Polizei natürlich weiter verlängern.

Trotzdem, meine Damen und Herren, wird die Bekämpfung der Kriminalität mit ihrem hohen sozialen Schaden die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit am stärksten und am dauerhaftesten auf sich lenken, und deshalb möchte ich im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Zeit auf diesen Punkt, wie das alle Redner tun werden, natürlich gesondert

eingehen. Kriminelle greifen in einer ganz besonderen Form in die Rechte von rechts-treuen Bürgern ein. Darauf abgestellt muß der Rahmen der gesetzlichen Normen und Befugnisse bei der Bekämpfung der Kriminalität sein. Soll die Kriminalitätsbekämpfung wirksam sein, muß der Gesetzgeber die notwendigen Rechtsgrundlagen bereitstellen und sorgfältig den Rahmen abstecken, innerhalb dessen eine effektive Sicherheitspolitik und Sicherheitsleistung möglich ist. Die innere Sicherheit unseres Landes, meine Damen und Herren, ist für uns ein grundlegendes Rechtsgut, das eines wirksamen Schutzes bedarf.

In der letzten Zeit hat sich trotz aller inzwischen erzielten und auch nachweisbaren Erfolge auf den Gebieten des polizeilichen Wirkens ein erheblicher Handlungsbedarf, ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergeben. Dies betrifft vor allen Dingen die Kriminalitätsbereiche Rauschgift, Wohnungseinbrüche, Umwelt, Wirtschaft, aber natürlich bis in die letzten Tage hinein auch den Bereich des Terrorismus.

Meine Damen und Herren, ich bin der Auffassung, daß ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sowie der organisierten Kriminalität mit dem neuen Polizeigesetz geschaffen wird - oder, wenn sie es präziser wollen, mit der neuen Fassung. Um die neuen Formen der Kriminalität oder auch ihre neuen Organisationsformen besser bekämpfen zu können, sieht der Gesetzentwurf nicht nur - etwas Neues für Nordrhein-Westfalen als gesetzliche Regelung - den verdeckten Ermittler, die längerfristige Observation, also Beobachtung, sondern auch die in der Vergangenheit rechtlich nicht abgesicherte Rasterfahndung, den V-Mann und die Möglichkeit vor, über Kontakt- und Begleitpersonen personenbezogene Daten potentieller, das heißt im Bereich der Vorbeugung angesiedelter Straftäter zu erheben. Die SPD-Landtagsfraktion, meine Damen und Herren, ist davon überzeugt, daß die neuen Instrumente nicht nur praktischen, sondern auch allen rechtsstaatlichen Forderungen gerecht werden.

Da die Praktiken und Möglichkeiten bei der Begehung von Straftaten, insbesondere im Bereich der Computer-Kriminalität, der Umweltkriminalität und der Wirtschaftskriminalität, aber auch des Terrorismus ständig zunehmen und verfeinert werden, muß naturgemäß die Polizei entsprechend darauf reagieren können, und wir haben den notwendigen Rahmen zu ermöglichen - zum Schutz der Rechte unserer Bürger. Neue Strategien und Organisation, Verbesserung

(C)

(D)

(Guttenberger (SPD))

- (A) von Ausstattung und Ausbildung der Polizei werden ihre Früchte wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft auf diesem Felde zeigen. Dabei muß die Polizei die entsprechenden Rechtsgrundlagen erhalten, um wirksam mit den neuesten Techniken gegen die Kriminalität vorzugehen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle, meine Damen und Herren, vor allen Dingen noch auf folgende Punkte eingehen: auf die, wie es im Gesetz heißt, besonderen Mittel der Datenerhebung und zum anderen den finalen Rettungsschuß, ein besonderes Anliegen der in diesem Hause vertretenen CDU-Fraktion.

Die besonderen Mittel der Datenerhebung, die in den §§ 16-21 des Änderungsentwurfs der SPD-Landtagsfraktion behandelt sind, stellen eine neue Befugnisnorm dar, die durchaus kritisch betrachtet werden kann. Die besonderen Mittel der Datenerhebung - das zeigt die noch recht enge Fassung der Paragraphen - sind auf die besonders schweren Fälle der Gefahrenabwehr beschränkt.

So ist beispielsweise ein sogenannter Lauschangriff, d.h. das verdeckte Festhalten des gesprochenen Worts, auf die Fälle der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr etwa im Verlauf einer Geiselnahme oder Entführung beschränkt, also auf besonders schwere Fälle der Kriminalität. In diesen Fällen ist der erwähnte Eingriff aber auch unbedingt notwendig.

- (B) Der befreiende Zugriff der polizeilichen Spezialeinheiten zur Abwehr einer Geiselnahme hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn vorher alle Möglichkeiten der Aufklärung genutzt werden konnten. Die Aufklärung der Verhältnisse innerhalb des Tatorts der Geiselnahme kann Erkenntnisse zur Zahl, Art und Gefährlichkeit der Täter, zu ihrer Bewaffnung, zu ihrer psychischen und physischen Verfassung und zu ihrer Verteilung innerhalb des ermittelten Tatorts ermöglichen. Gleiches, meine Damen und Herren, gilt für die notwendigen Erkenntnisse zur Situation der Geiseln; denn um deren Schutz geht es doch. Die vorgenannten Aufklärungsmaßnahmen können im übrigen auch dazu dienen, von einem gewaltsamen Zugriff der Polizei Abstand zu nehmen, weil sich die Entspannung der Lage andeutet.

Angesichts des hohen Ranges der hier zu schützenden Rechtsgüter muß der sicherlich nicht unerhebliche Eingriff in Grundrechtspositionen von Straftätern, aber im Zweifel auch von Geiseln, also den Betroffenen einer Straftat und den Tätern einer Straftat, in Kauf genommen werden. Er ist ein angemessenes Mittel zur Befreiung aus der Gefahr.

- (C) Dasselbe gilt für die Mittel der Observation und des Einsatzes von V-Leuten, die - um der Deutlichkeit Ehre zu machen - ja keine Polizisten sind. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Rauschgiftkriminalität erscheint mir der durch die Maßnahme der Observation bzw. durch den Einsatz von V-Männern erfolgte Grundrechtseingriff gegenüber dem zu schützenden Rechtsgut gleichfalls ausgeglichen.

Inzwischen wissen wir, daß sich die organisierte Kriminalität durch Maßnahmen strikter Abschottung in horizontaler wie in vertikaler Hinsicht auszeichnet. Planungs-, Finanzierungs-, Handlungs- und Absatzebene sind dort streng voneinander getrennt. Organisiertes Verbrechen ist durch zum Teil rigorose Absicherungsmaßnahmen gegenüber der Strafverfolgung geprägt. Dies bedeutet sowohl die Einflußnahme auf Zeugen als auch auf Schutz- und Fürsorgemaßnahmen zugunsten von in Verdacht geratenen Mitgliedern der eigenen kriminellen Gruppe oder Struktur.

Derartige organisierte und abgeschottete Kriminalitätsformen erweisen sich gegenüber den herkömmlichen polizeilichen Methoden der Erkennungsgewinnung als weitestgehend resistent. Die erfolgreiche Abwehr der von dieser Art der Kriminalität drohenden Gefahren für den rechtstreuen Bürger kann nur durch die Nutzbarmachung von Insiderwissen, also aus der Gruppe der Kriminellen heraus, erfolgen. Meine Damen und Herren, es wird also notwendig sein, Strukturen organisierten Verbrechens bereits im Vorfeld der Begehung konkreter Straftaten zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, mindestens aber die nötige Vorsorge für die Verfolgung künftiger, aus diesem Bereich heraus drohender Gefahren zu treffen.

Als erfolgversprechendes Mittel der Gefahrenabwehr bietet sich der Einsatz von Polizeibeamten - und dies ist eben neu - als verdeckte Ermittler an. Mit den von uns gefaßten Regelungen ist klargestellt - und dies ist von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit, auch für die betroffenen Beamten -, daß der verdeckte Ermittler ein Polizeibeamter ist. Für ihn gilt kein Sonderrecht à la 007 James Bond. Er ist in strafprozessualer und in beamtenrechtlicher Hinsicht immer ein Polizist und nicht etwa ein Sonderagent. Auch bei seinem Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr unterliegt er voll dem Legalitätsprinzip, also der Bindung an die Gesetze und dem Verbot der Begehung eigener Straftaten.

Nun noch einige Anmerkungen zu dem Antrag der CDU-Fraktion, der uns ja seit Monaten begleitet.

(A) Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege Guttenberger, ich darf Sie darauf hinweisen, daß Ihre Redezeit abgelaufen ist.

(Guttenberger (SPD): Ich habe gar keine Warnung gekriegt!)

- Doch, die steht da vorne.

Guttenberger (SPD): Solange habe ich schon geredet? - Gut. Ich fasse zusammen, aber es ist mir von besonderer Bedeutung.

(Zuruf des Abg. Paus (CDU))

- Haben Sie Schwierigkeiten, Herr Paus? Ich kann Ihnen vielleicht helfen.

Auch beim Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr unterliegt er voll dem Legalitätsprinzip, sagte ich.

Noch einige Anmerkungen zum Antrag der CDU-Fraktion. Noch niemand hat den Augenblick nennen können, zu dem es möglich gewesen wäre, auf alle an einer Geiselnahme beteiligten Täter gleichzeitig einen tödlichen Schuß abzugeben. Hier wird von der CDU-Fraktion ein rechtspolitischer Geisterkampf inszeniert, ein Geisterkampf, weil seit jeher unstrittig ist, daß ein Polizist auch durch einen tödlichen Schuß eine Geisel befreien darf, wenn dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr für die Geisel ist. Das nordrhein-westfälische Polizeirecht hat zwar nicht die Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Musterentwurfs Polizeigesetz übernommen, wie dies übrigens auch in Bayern, in Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz nicht geschehen ist. Dennoch besteht hier keine Regelungslücke. Dies bedeutet - jetzt muß ich abweichend vom Manuskript zusammenfassen -, daß die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Polizeirechts die Polizei verpflichten, einen Täter angriffsunfähig zu machen, d.h. auch in Kauf zu nehmen, einen tödlich wirkenden Schuß abzugeben. Die vorgenannten Vorschriften in der jetzt gefaßten Regelung bieten eine ausreichende und eine für den Polizisten selbst auch notwendige Beschreibung seines Tätigkeitsfeldes, auch bei der Tötung eines Straftäters.

(B) Meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion hat eine Reihe von Begleitträgen zu diesem Gesetzentwurf gestellt. Von dem, was wir gehört haben - das wird Herr Paus selbst erläutern; meine Zeit reicht dafür nicht -, hat uns nichts überzeugt. Ich fand es aber gut, daß wir mit der F.D.P.-Fraktion gut zusammenarbeiten konnten. Hier ist ein sinnvoller Kompromiß gefunden worden.

(C) Aber das Gesetz selbst ist ein Gesetz für die Handlungsweise der Polizei. Das Gesetz selbst regelt den Schutz unserer Bürger im Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben. Dies ist Anlaß und Gelegenheit, uns bei den Polizisten unseres Landes dafür zu bedanken, daß sie für die - gemessen an ihrer Tätigkeit - mäßige Bezahlung wirklich Tolles leisten. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile Herrn Abg. Paus von der Fraktion der CDU das Wort.

Paus (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kollege Reinhard hat hier in einem längeren Beitrag, einer Mischung aus Ausschußbericht und zusätzlicher Begründung des SPD-Änderungsentwurfes, das sehr umfangreiche Beratungsverfahren vorgestellt. Es ist jetzt meine Aufgabe, in 15 Minuten unseren sehr differenzierten Standpunkt zu diesem Gesetzentwurf vorzutragen. Gleichzeitig erwarten Sie, Herr Kollege Guttenberger, auch noch Erläuterungen zu unseren Anträgen - ein fast unmögliches Vorhaben. Ich will mich aber trotzdem bemühen, diesen Aufgaben gerecht zu werden.

(Guttenberger (SPD): Bemühen Sie sich.)

(D) Der Entwurf des Innenministers, der Gegenstand der ersten Lesung war, ist in den Beratungen des Ausschusses vollständig untergegangen - ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis für die Qualität des vom Innenminister vorgelegten Entwurfes. Schon in der ersten Lesung habe ich gesagt, daß der Entwurf des Innenministers nicht praktikabel und weder für Bürger und schon gar nicht für die Polizei lesbar war.

Das, was jetzt als Entwurf der Mehrheitsfraktion vorliegt, zur Abstimmung steht, ist sicherlich ein Stück lesbarer und ein Stück handhabbarer und insofern eine gewisse Verbesserung. Aber auch dieser Entwurf ist auf weiten Strecken zu kompliziert. Es wird einer großen Kraftanstrengung bedürfen, unsere Polizeibeamten vor Ort mit diesem vollständig neuen Polizeigesetz vertraut zu machen.

Die SPD-Fraktion - Herr Kollege Reinhard, hören Sie zu - reklamiert diese Neufassung des Gesetzentwurfes als ihr Werk. Bei der Beratung im Innenausschuß wurde aber rasch klar, daß wir es mit der zweiten Fassung des Gesetzentwurfes aus dem Innenministerium zu

(Paus (CDU))

- (A) tun haben, denn immer dann, Herr Kollege Reinhard, wenn es bei Nachfragen von uns knifflig wurde, gab Ihre Fraktion das Wort an das Ministerium weiter, um das zu erläutern, was Sie als Änderungsantrag vorgestellt haben.

Ich erkenne ausdrücklich an, Herr Kollege Reinhard, daß sowohl der erste Entwurf wie auch der jetzt vorliegende zweite Versuch keine polizeilichen Instrumente ausklammert und sich nicht - auch das sage ich anerkennend - hinter dem Bundesjustizminister verschanzt, dessen StPO-Novelle auch nach unserer Auffassung viel zu lange aussteht.

Lassen Sie mich einige dieser Instrumente nennen. Da ist zunächst der verdeckte Ermittler. Wir hoffen, daß das Innenministerium jetzt sowohl im präventiven als auch im Strafverfolgungsbereich dieses Instrument in großem Umfang einsetzen wird. Wir wissen doch alle, daß ohne den verdeckten Ermittler im Bereich Drogenkriminalität und im Bereich organisierte Kriminalität wirkliche Erfolge in höherer Täterhierarchie nicht möglich sind. Denn, Herr Innenminister, es war peinlich, als wir uns in der Vergangenheit gestritten haben, ob es wirklich schon einmal einen einzigen verdeckten Ermittler gegeben hat. Sie sagen "ja", die GdP meinte "nein". Ich denke, Sie müssen hier wirklich initiativ werden.

- (B) Der Entwurf ermöglicht auch in anderen Bereichen den Einsatz neuerer technischer Mittel: Kameras, Mikrophone, die wir im Kampf gegen organisiertes Verbrechen dringend benötigen. Wir hoffen, daß auch dort die erforderlichen Anschaffungen sehr rasch erfolgen werden.

Wir bedauern außerordentlich, daß dieser Entwurf die Bundeseinheitlichkeit komplett aufgegeben hat. Gerade die Arbeit im Untersuchungsausschuß III - Herr Kollege Reinhard, Sie werden das bestätigen - hat gezeigt, wie wichtig es ist, daß Polizeigesetze der Länder weitgehend deckungsgleich sind.

Herr Innenminister, Sie hatten in der Innenministerkonferenz den Auftrag, die Federführung für einen bundeseinheitlichen Gesetzentwurf. Mit dem jetzt zur Beschlußfassung anstehenden Gesetz hat sich Nordrhein-Westfalen dieser Verantwortung völlig entzogen.

(Minister Dr. Schnoor: Das liegt beim Bund.)

- Es ist immer schön, daß es am Bund liegt. (C)

(Minister Dr. Schnoor: Das hätte in der Strafprozeßordnung geregelt werden müssen. Das ist der entscheidende Punkt.)

- Herr Kollege Schnoor, bei einer wirklichen Bemühung um einen einheitlichen Entwurf wäre es möglich gewesen, wenn Sie sich nicht darum bemüht hätten, sich gerade in dieser Frage zu profilieren.

(Guttenberger (SPD): Die anderen haben doch gemauert.)

Hauptaufgabe - das ist eine weitere allgemeine Anmerkung - der Novellierung des Polizeigesetzes war und ist es, einen Ausgleich zwischen den Forderungen des Datenschutzes auf der einen Seite und dem Anspruch des Bürgers auf einen umfassenden Schutz seiner kodifizierten Grundrechte durch eine effektive Polizei herbeizuführen. Nach unserer Auffassung darf es dabei keine Dominanz des Datenschutzes geben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist kein Supergrundrecht. Vielmehr hat die Polizei unter Beachtung der Belange des Datenschutzes primär die Aufgabe, den Bürger davor zu schützen, daß er nicht Opfer von Straftaten wird.

Nach unserem Verständnis engt der Gesetzentwurf in vielen Bereichen in einer durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht geforderten Weise die Effektivität polizeilichen Handelns ein. Damit wird Datenschutz - ob gewollt oder nicht gewollt - Täterschutz. (D)

(Guttenberger (SPD): Quatsch.)

Das ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb wir den Gesetzentwurf ablehnen. In diesem Bereich bewegt sich auch ein Teil der Anträge. Das werde ich gleich noch näher erläutern.

Letzte, allgemeine Anmerkung zum Gesetzentwurf: Wir alle sprechen uns für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen in der EG aus. Das geht nur mit einer erheblich verbesserten polizeilichen Zusammenarbeit über die jetzigen EG-Binnengrenzen hinaus. Und dieser Gesetzentwurf schafft da keine Erleichterungen. Er bringt - wie wir es sehen und worin wir auch in der letzten Sitzung des Innenausschusses bestärkt wurden - neue Schranken. Dieser Gesetzentwurf ist weder bundesfreundlich noch EG-tauglich.

Jetzt zu den einzelnen Anträgen, die ich nur pauschal begründen kann. Lassen Sie mich

(Paus (CDU))

- (A) einige der tragenden Gesichtspunkte unseres Antragspapieres, das Ihnen vorliegt, schildern.

Zur Abwägung Datenschutz-Täterschutz, die ich gerade schon einmal angesprochen habe: Wir meinen, daß bestimmte polizeiliche Instrumente, wie zum Beispiel das Instrument des verdeckten Ermittlers oder der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Aufzeichnung von Wort und Bild, nicht nur geboten sind, wenn es um Gefahren für Leib und Leben geht, sondern auch dann geboten sein können, wenn es um erhebliche Sach- und Vermögenswerte geht, die bedroht sind. Ich nenne nur als Beispiel "drohendes Säureattentat auf ein Kunstwerk, das auf der Unesco-Liste steht".

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Anträge liegt auf dem Komplex "Anordnungsbefugnis": Es ist grundsätzlich richtig - da stimmen wir Ihnen zu -, daß nicht der einzelne Beamte darüber entscheidet, ob besondere Formen polizeilicher Ermittlungen in einem bestimmten Fall eingesetzt werden sollen. Bei der Auswahl der jeweils für die Anordnung zuständigen Stelle läßt der vorliegende Entwurf - Sie haben es im Ausschuß gesagt - eine durchgängige Systematik nicht erkennen. Auch ist die Regelung in Teilbereichen nicht praktikabel. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit, bestimmte Formen der Datenerhebung anordnen zu können, bei dem Behördenleiter oder - das wäre der Regelfall - einem von ihm beauftragten Beamten anzusiedeln. Damit besteht die gerade für den Einsatz verdeckter Ermittler lebenswichtige Möglichkeit, das Wissen um diesen Einsatz auf möglichst wenige Beamte in einer Spezialabteilung des Hauses zu konzentrieren.

(B)

Beide Entwürfe sehen - wie es uns scheint, aus ausschließlich ideologischen Gründen - vor, die Gefahrenabwehr künftig nur noch auf den Bereich der öffentlichen Sicherheit und nicht mehr auf den der öffentlichen Ordnung zu beziehen.

(Zuruf des Abg. Schauerte (CDU))

Wir haben der Anhörung im Ausschuß entnommen, daß es nach wie vor Bereiche gibt, in denen die Polizei zum Wohl des Bürgers handeln muß, Bereiche, die sich nicht unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit einordnen lassen. Wir plädieren deshalb dafür, den Begriff der öffentlichen Ordnung im Gesetz zu belassen. Und, Herr Kollege Reinhard, bei Ihnen hat ja gerade der Begriff der Ordnung in dem Zitat Farthmann einen so breiten Raum eingenommen. Vielleicht lassen Sie sich bei der Beratung unserer Anträge doch noch umstimmen!

Mehrere unserer Anträge, meine Damen und Herren, zielen darauf ab, der Polizei auch weiterhin die Kontrolle zu ermöglichen, wenn es um den Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften - also im Ausländerrecht - geht. Der Gesetzentwurf will die Kompetenz der Polizei auf diejenigen Fälle beschränken, in denen es um strafbewehrte Vorschriften aus dem Aufenthaltsrecht geht. Wir meinen, das könne man so nicht tun. Falls man so beschließt, gibt man ein Zeichen an die hier lebenden Ausländer, vor allem die Asylbewerber, daß die Landesregierung in bezug auf die Einhaltung von solchen Aufenthaltsvorschriften, die nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, hier keine polizeiliche Aufgabe mehr sieht, daß diese Vorschriften deshalb eigentlich obsolet sind.

(C)

Das zur Darstellung unserer Anträge! Das muß in den zur Verfügung stehenden 15 Minuten bruchstückhaft bleiben.

Da Sie diesen und allen übrigen von uns im Ausschuß gestellten Anträgen nicht zugestimmt haben, ist dies für uns natürlich ein weiterer Grund, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

Ich komme nun aber zu einem der tragenden Anträge, den ich jetzt noch näher darstellen will, und zu einem der wesentlichen Gründe für die Ablehnung auch dieses Gesetzentwurfs. Das ist - Sie haben es bereits angesprochen, Herr Kollege Guttenberger - die Frage der Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung des finalen Rettungsschusses in das Gesetz.

(D)

Wir halten es - auch nach dem, was wir in der Anhörung gehört haben; was wir in unserer eigenen Fraktionsanhörung an Argumenten zusammengetragen haben, ist Ihnen ja alles vorgetragen worden - für unvertretbar, daß der Gesetzgeber zu diesem äußersten polizeilichen Mittel, das in Extremfällen angezeigt sein kann, schweigt. Besonders enttäuschend, aber leider auch für seine sonstige Haltung exemplarisch war das Verhalten des Innenministers in dieser Frage. Wir hatten, Herr Kollege Schnoor, bereits in der ersten Lesung hier angekündigt, daß wir dazu einen Antrag stellen würden. Sie zeigten hier und, wie ich von Mitgliedern der Innenministerkonferenz gehört habe, auch dort durchaus Verständnis und Offenheit für diese Frage. Einige Zeit später haben Sie dann festgestellt, daß die SPD in dieser Frage ideologisch festgelegt ist. Dann kamen Sie mit dem wirklichen Totschlagargument; Sie wollten keine gesetzliche Regelung, in der es heißt: Du sollst töten! - Wer so argumentiert, Herr Innenminister, macht deutlich, daß ihm

(Paus (CDU))

- (A) an einer ernsthaften Diskussion dieser grundsätzlichen Frage überhaupt nicht gelegen ist.

(Beifall bei der CDU)

Worum geht es, Herr Kollege Guttenberger? Nicht, wie Sie das hier darzustellen versucht haben, um eine Geisterdiskussion.

(Zuruf des Abg. Guttenberger (SPD))

- Hören Sie zu, Herr Kollege Guttenberger! Die Polizei kommt immer wieder einmal - Gott sei Dank selten - in eine Extremsituation, in der sie vor der Frage steht, ob sie als äußerstes Mittel zum Schutz von Leib und Leben einer Geisel einen gezielten tödlichen Schuß auf einen Geiselnehmer abgeben darf. Die überwiegende Mehrheit der Polizeirechtler, aber auch die Organisation der Polizei - ob sie BDK, GdP oder PDB heißen -, alle Organisationen der Polizei sind sich darüber einig, daß die Möglichkeit, diesen sogenannten finalen Rettungsschuß setzen zu können, im bisherigen Polizeirecht nicht oder zumindest nicht ausreichend oder nicht klar genug geregelt ist. Das war eindeutig in den Anhörungen.

Das Notwehrrecht, das jedem Bürger zusteht, kann doch nicht als Ermächtigungsgrundlage für hoheitlichen Waffeneinsatz dienen.

(Zuruf des Abg. Guttenberger (SPD))

- (B) Drittes Argument! Im bisherigen § 41 Abs. 2 des Polizeigesetzes, der nun eine neue "Hausnummer" bekommen wird, ist der Waffeneinsatz der Polizei gegen Menschen dahin eingeschränkt, daß Schußwaffen nur gebraucht werden dürfen, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Dem früheren GdP-Bundvorsitzenden, den ich sonst sicherlich nicht so gern zitiere, ist aber in diesem Punkt wohl recht zu geben, wenn er sagt - ich zitiere -:

Es ist zynisch, den Begriff "Angriffsunfähigkeit" mit dem Argument anzureichern, die höchste Form der Angriffsunfähigkeit sei schließlich der Tod.

(Guttenberger (SPD): Wie wäre es mit einer Diskussion über das finale Rettungsgedanken?)

- Also, Herr Guttenberger, ich denke, wir diskutieren hier ernsthaft. Da ist nun eine solche Frage wirklich neben der Sache liegend.

(Beifall bei der CDU - Schauerte (CDU): Peinlich!)

Ich stelle also fest: Es besteht Streit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen dieses äußerste polizeiliche Mittel im Ernstfall eingesetzt werden kann. Dann sind wir als Gesetzgeber aber gefordert, uns dieser Frage zu stellen und sie endgültig definitiv zu beantworten. Das ist rechtsstaatlich, aber auch aus dem Prinzip der Fürsorge für die Beamten geboten!

(C)

In diesem Gesetzentwurf - und das mag auf weiten Bereichen ja auch erforderlich sein - wird auf über 20 Seiten im einzelnen exakt definiert, wann Informationen über einen Bürger erhoben, gespeichert, weitergegeben, in Dateien übernommen werden dürfen - 20 Seiten, ein enormer gesetzgeberischer Aufwand für vergleichbar geringfügige Eingriffe!

Die Entscheidung darüber, ob die Polizei in einem extremen Ausnahmefall über das höchste Rechtsgut, eben das Recht auf Leben, verfügen darf, soll statt dessen im Wege von Analogieschlüssen, d. h. aus dem Gesetz auf Umwegen entnommen werden. Wir halten das angesichts des Respekts, den das Lebensrecht eines jeden Menschen, auch eines Straftäters, für sich beanspruchen kann, für einen massiven Verstoß gegen die rechtsstaatliche Verantwortung, die jeder Gesetzgeber zu tragen hat. Der Gesetzgeber schiebt seine Verantwortung auf den Beamten ab, der im Einzelfall vor Ort in einer solchen extremen Situation handelt, auf den Beamten, der weiß, daß seine Entscheidung in einem solchen Falle zu Recht - zu Recht! - immer von der Justiz überprüft wird. Das stelle ich ausdrücklich fest.

(D)

Wir, wir alle hier, sind gefordert, ihm als Gesetzgeber für die in dieser, extremen Situation zu treffende Entscheidung klare Vorgaben zu geben und ein Stück dieser Verantwortung mitzutragen.

Herr Kollege Guttenberger, speziell an Sie gerichtet, um weiteren polemischen Argumenten von vornherein zu begegnen: In den Bundesländern, in denen die von uns vorgeschlagene Regelung des finalen Rettungsschusses im Polizeirecht besteht, hat es keinen signifikant verstärkten Einsatz eines solchen Mittels gegeben.

Das füge ich noch an: Die unionsgeführten Länder und auch der Bund - dieser in bezug auf die Bundespolizei -, die bisher über keine entsprechende gesetzliche Regelung verfügen, diskutieren zur Zeit über deren Aufnahme oder haben eine Änderung schon im Gesetzgebungsverfahren zu ihren Polizeigesetzen berücksichtigt.

(Paus (CDU))

- (A) Herr Präsident, ich fasse zusammen und komme zum Schluß meiner Rede:

Erstens. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach wie vor für die polizeiliche Praxis zu kompliziert. Er ist nicht europatauglich, und er ist auch nicht bundesfreundlich.

Zweitens. In einer Reihe von Fällen räumt dieser Gesetzentwurf dem Datenschutz zu Lasten eines effektiven polizeilichen Handelns eine ungerechtfertigte Priorität ein. Dadurch besteht die Gefahr, daß im Einzelfall Datenschutz zum Täterschutz werden kann.

Drittens. Mit der Nichtregelung des finalen Rettungsschusses entzieht sich dieser Gesetzentwurf in einem wesentlichen Bereich der dem Gesetzgeber obliegenden rechtsstaatlichen Verantwortung.

Wir lehnen deshalb den Gesetzentwurf ab, falls Sie sich nicht doch entschließen können, unserem Antragspaket zuzustimmen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich der Frau Abg. Larisika-Ulmke das Wort.

- (B) Frau Larisika-Ulmke*) (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute abschließend ein Gesetz, das mit großer Wahrscheinlichkeit weder auf der Seite der Datenschützer - der reinen Lehre, sage ich an dieser Stelle einmal - noch auf der Seite der Polizei, die da sicherlich mehr Vorgaben von uns erwartet hat, Stürme der Begeisterung hervorrufen wird.

Aber hier an dieser Stelle, Herr Kollege Paus, möchte ich ganz eindeutig sagen: Wie immer man zu diesem Gesetz steht: Wir als Abgeordnete dieses Landes können nicht immer von Datenschutz sprechen und gleichzeitig erwähnen, ob Datenschutz auch Täterschutz sei. Ich meine, wir müssen auch in der Öffentlichkeit einmal deutlich machen, wie bedeutungsvoll Datenschutz ist.

(Beifall bei der SPD)

Wenn wir in anderen Zusammenhängen feststellen, wie häufig sich auch Bürger an den Datenschutzbeauftragten wenden, auch wenn es um den nichtöffentlichen Bereich geht - wir haben ja gerade den Bericht bekommen -, dann wissen wir auch, wie sensibel die Bürger mittlerweile gegenüber diesem Thema geworden sind.

Insofern, meine ich, muß einmal klargestellt werden: Datenschutz ist absolut kein Tatenschutz - auch nicht mit diesem Gesetz.

(C)

(Beifall bei F.D.P. und SPD)

Wir hatten die Vorgabe durch das Karlsruher Urteil. Deswegen kann man zu einem Gesetz, wie es jetzt eingebracht worden ist, stehen wie man will. Wir müssen feststellen, daß Regelungen zwingend erforderlich waren.

Insofern hat die F.D.P.-Landtagsfraktion ja auch schon 1988 einen Gesetzentwurf eingebracht, da uns eben durch das Bundesverfassungsgericht nur eine kurze Übergangsfrist eingeräumt worden ist und in diesem Zeitraum auch für die Polizei eine ungeheuer schwierige Situation zu bestimmten Fragen - Was darf sie? Was darf sie nicht? - entstanden war.

Die Landesregierung folgte geraume Zeit später mit einem eigenen Gesetzentwurf. Auf der Grundlage beider Gesetzentwürfe wurde diese Anhörung, die Sie, Herr Kollege Reinhard schon erwähnt haben, durchgeführt. Im Ausschuß haben wir darüber sehr intensiv beraten. Bei diesen Beratungen stellte sich zum einen die Frage der Praktikabilität und zum anderen aber auch die Problematik der sprachlichen Formulierung. Darüber waren wir uns alle bei beiden Gesetzentwürfen im klaren.

Nach diesen eingehenden Beratungen durch Änderungsanträge der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und unserer Fraktion ist es uns schließlich gelungen, auch durch die Einbringung eigener Anliegen, nämlich Anliegen der F.D.P.-Fraktion, abschließend in diesem Bereich zu einem Kompromiß zu kommen.

(D)

Herr Kollege Reinhard, Sie sagten vorhin, wir haben Anträge zurückgenommen. Wir haben diese zurückgenommen, weil im Ausschuß klargestellt worden ist, was unser Anliegen ist und auch die Landesregierung noch entsprechende Änderungen in Verwaltungsvorschriften eingeräumt hat.

(Reinhard (SPD): Ich habe das nicht kritisiert!)

- Nein, nein. Ich wollte das auch nur noch einmal klarstellen.

Ein besonderes Anliegen der F.D.P.-Fraktion war, in diesem Bereich noch einmal deutlich zu machen, daß die Polizei nicht zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken Daten sammeln darf.

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) Der Hinweis schien einigen von Ihnen überflüssig; aber ich halte es für erforderlich, daß wir auch hier unseren Mitbürgern deutlich aufzeigen - Herr Kollege Guttenberger hat Beispiele gezeigt -, was die Polizei darf und auch, was sie nicht darf, und daß das ausdrücklich im Gesetz niedergelegt wird.

(Dorn (F.D.P.): Sehr richtig!)

Die Polizei darf eben nicht alles, was technisch möglich ist, tun. Dies würde dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung widersprechen; denken wir einmal an das, was heute mit den modernen Technologien, mit den sogenannten Lauschangriffen, möglich ist. Da ist es eben von besonderer Bedeutung, daß genau festgehalten und gesetzlich geregelt werden muß, wann die Polizei es darf und wann nicht.

Herr Kollege Reinhard, Sie brachten eben das Beispiel der Videofilme im Stadion. Ich habe gerade mit dem Herrn Innenminister gesprochen. Es ist natürlich auch wichtig, deutlich zu machen, daß die Polizei dies eben nur unter bestimmten Voraussetzungen darf.

(Zuruf des Abg. Guttenberger (SPD))

Hier ist im Gesetz auch festgehalten, wann sie löschen darf, damit nicht irgendwelche Unbeteiligten betroffen sind.

- (B) Ich begrüße weiter, daß der F.D.P.-Vorschlag, daß eine Datenerhebung über nicht gefahren- oder tatbezogene Merkmale sowie über Erkrankungen und besondere Verhaltensweisen nur zulässig ist, soweit es für Identifizierungszwecke oder den Schutz des Betroffenen - von Polizeivollzugsbeamten oder Dritten - erforderlich ist, übernommen worden ist.

Das hört sich jetzt sehr kompliziert an. Aber wir können es ja einmal in aller Deutlichkeit festhalten: Wir gehen davon aus, daß es in Zukunft keine Rosa Listen geben wird und nicht irgendwelche Erkrankungen wie zum Beispiel AIDS-Erkrankungen einfach schon einmal nach Meinung eines Polizeibeamten vorsorglich gespeichert werden. Herr Innenminister, ich gehe davon aus, daß das ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Bei den Ausschlußberatungen wurde ebenfalls unser Anliegen übernommen, daß Eltern über das Anlegen von Daten ihrer Kinder und Jugendlichen unterrichtet werden. Es war mir ein besonderes Anliegen, daß auch das hier aufgenommen wurde, auch wenn es uns selbstverständlich erscheint, damit wir das auch der Bevölkerung deutlich machen.

- (C) Sie haben auch auf das Speichern von Daten von Kontakt- und Begleitpersonen hingewiesen. Dazu haben wir im Ausschuß festgehalten, daß es sich natürlich nicht um Zufallsbekanntschaften und zufällige Treffen handeln kann und darf. Deshalb haben wir auch in diesem Punkt den Antrag zurückgenommen, weil protokollarisch festgehalten worden ist, was der Ausschuß damit meint. Ich gebe Ihnen natürlich recht, daß man dann nicht alles im Detail im Gesetz festhalten muß.

Das Speichern oder Nichtspeichern von Daten von Kindern - wir haben schon häufiger auch hier im Plenum darüber diskutiert - und die Problematik, die sich bei der Kriminalstatistik ausweist, sind Themen, die uns immer wieder beschäftigen und über die wir uns, Herr Innenminister, eigentlich auch noch einmal unterhalten müßten.

Ferner wurde im Ausschuß festgestellt, daß der Einsatz von verdeckten Ermittlern nur unter besonders strengen Voraussetzungen zulässig ist. Bei den Beratungen leuchtete mir ein, daß eine gesetzliche Regelung äußerst problematisch ist. Das betrifft beispielsweise die Frage, wie lange der verdeckte Ermittler eingesetzt werden muß. Man kann nicht im Gesetz festhalten, ob man ihn drei oder fünf Jahre einsetzen will. Das wäre für ein Gesetz zu kompliziert, weil es unter bestimmten Voraussetzungen sicherlich notwendig ist, daß der verdeckte Ermittler seine Arbeit auch abschließt. Wir waren aber einer Meinung, daß eine zeitliche Begrenzung erfolgen muß, daß eine sehr intensive Überprüfung erfolgen muß und daß der verdeckte Ermittler - Sie haben es auch gesagt - Polizeibeamter ist, der keine Straftaten begehen darf - das schließen wir ausdrücklich aus - und irgendwann wieder in den Polizeidienst eingebunden werden muß, um in diesem Bereich - ich habe es im Ausschuß so formuliert - die Gefahr des Selbstläufers und die Möglichkeit zu verhindern, daß der Polizeibeamte hier etwas außer Kontrolle gerät.

(D) Wir waren auch der Meinung, daß ebenso strenge Voraussetzungen an den Einsatz Dritter gestellt werden müssen. Die Landesregierung hat zugesagt, in ergänzenden Verwaltungsvorschriften entsprechende Regelungen zu treffen - insofern konnten wir auch hier einen Formulierungsvorschlag zurücknehmen -, um dies näher zu konkretisieren.

Herr Paus von der CDU-Fraktion hat vorhin schon seine Änderungsvorschläge vorgestellt. Da Sie über diese Änderungsvorschläge en bloc abstimmen lassen, werden wir uns der Stimme enthalten.

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) In Ihren Änderungsanträgen befinden sich auch Vorschläge, die von uns gemacht worden sind, zum Beispiel der Ministervorbehalt.

Sie haben ausgeführt, Herr Paus, Sie hätten wieder gern den Begriff "Ordnung" in das Gesetz aufgenommen. In diesem Zusammenhang sagten Sie, das sei eine Frage der Ideologie. Ich sehe das keineswegs so, Herr Kollege Paus. Unserer Meinung nach ist das eine rein sachliche Entscheidung.

(Zustimmung des Abg. Reinhard (SPD))

Wir wollen, daß die Polizei für die Sicherheit zuständig ist, und haben immer wieder gesagt: Andere Behörden sollen in ihrem Bereich tätig werden. Wir beklagen immer wieder, daß die Polizei durch zu viele andere Aufgaben belastet wird. Insofern sehe ich das als eine saubere Trennung und hoffe, daß wir diesen Bereich in Zukunft etwas intensiver beraten können, um diesem Anliegen auch gerecht zu werden, Herr Innenminister.

(Zustimmung bei der F.D.P. und des Abg. Reinhard (SPD))

Sie haben einen weiteren Vorschlag gemacht, Herr Paus, den ich für ein Polizeigesetz für äußerst problematisch halte, nämlich die Frage des Täuschens ausdrücklich aufzunehmen. Wenn der Begriff des Täuschens im Polizeigesetz verankert wird, weckt das ein ungeheuer ungutes Gefühl auch beim Bürger. Es werden dann immer leichte Zweifel an das Tun der Polizei geknüpft.

(B)

(Paus (CDU): Verdeckte Ermittler und verdeckte Datenerhebung sind doch vergleichbar!)

- Wir haben ganz konkret aufgeführt, für welche Fälle das gilt. Wir wollten bewußt nicht in das Gesetz aufnehmen: und darf die Polizei täuschen.

Darin liegt doch ein erheblicher Unterschied: Wenn es pauschal verankert wird, hätten wir wieder die Generalklausel, von der wir eigentlich herunter wollen und herunter müssen, wie es das Gericht auch vorsieht. Dann hätten wir wieder die Generalklausel für Täuschen. Dagegen sind für den Fall des Einsatzes verdeckter Ermittler genaue und begrenzte Vorschriften vorhanden. Insofern sehe ich das von der Problematik her doch schon etwas anders.

Sie haben auch die Problematik des finalen Rettungsschusses angesprochen, Herr Kollege Paus. Was ich im Ausschuß gesagt habe, möchte ich auch hier noch einmal deutlich

machen: daß die F.D.P.-Fraktion eine Normierung zwar für angebracht hält, sie aber zum einen den Ausgang des Untersuchungs- und zum anderen des Strafverfahrens um das Gladbecker Geiseldrama abwarten will. Daraus hat sich ja bei Ihnen die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung ergeben. Wir sind weiterhin der Meinung, daß eine solche Regelung nur bundeseinheitlich sinnvoll sein kann und deswegen die Innenministerkonferenz gefordert ist. Wie problematisch das Thema ist, hat auch die Anhörung gezeigt.

(C)

(Dr. Pohl (CDU): Die Innenministerkonferenz hat doch schon einmal in den 70er Jahren probiert und nichts fertiggebracht. Damals hat sie alles verabredet und beschworen, und anschließend hat sich die Hälfte nicht daran gehalten.)

- Herr Dr. Pohl, was nutzt es denn dem Polizeibeamten, wenn es unterschiedliche Länderregelungen gibt. Wenn dann Polizeibeamte aus Bayern hier in Nordrhein-Westfalen tätig werden oder umgekehrt, ist für den einzelnen Polizeibeamten gar nicht mehr klar, wo er denn nun was darf. Das ist doch das Problem.

(Zustimmung bei der F.D.P.)

Wir geben doch dem Polizeibeamten durch unterschiedliche Regelungen keine Sicherheit, sondern noch mehr Unsicherheit. Insofern liegt mir daran, daß wir eine bundeseinheitliche Regelung bekommen.

(D)

(Längerer Zuruf des Abg. Paus (CDU))

Vizepräsident Dr. Riemer: Frau Kollegin, Sie haben das Wort. Es ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, hier einen Dialog zu führen.

(Abg. Paus (CDU) meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

Frau Larisika-Ulmke* (F.D.P.): Herr Kollege Paus, wenn ich mich recht erinnere, haben Sie Ihre Redezeit voll in Anspruch genommen oder sogar überzogen. Deshalb bitte ich um Verständnis, daß ich meine Redezeit auch in Anspruch nehmen möchte.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich folgendes feststellen: Wir müssen dieses Gesetz nunmehr auch der Polizei zur Verfügung stellen, wir müssen die Beratungen abschließen. Wir könnten bis zum St.-Nimmerleins-Tag an den vorliegenden Gesetzentwürfen herumfeilen und herumformulieren.

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) Es ist uns sicher allen klar, daß im Laufe der kommenden Zeit hier und da nachgebessert werden muß, wenn wir in der Praxis erkennen, daß es zu Problemen kommt und daß die von uns vorgelegten Gesetze zu schwierig sind.

Herr Kollege Paus, Sie haben gesagt, das sei insgesamt zu kompliziert. Das mag zwar sein, wenn man den gesamten Gesetzestext sieht. Aber wir müssen davon ausgehen, daß der Schutzmann auf der Straße, der jemanden nach seinen Personalien fragt, weil es einen Verkehrsunfall gab, nicht unbedingt über die gesamte Tragweite des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers informiert sein muß.

(Dorn (F.D.P.): Sehr wahr!)

Er braucht auch nicht zu wissen, wann die Kontrollstellen nun eingerichtet werden dürfen und wann nicht. Er braucht auch nicht zu wissen, wann denn das einmal gelöscht werden muß. Das sind ja doch Dinge, für die wiederum die Leiter und Behördenleiter zuständig sind. Das wäre noch einmal ein Thema, das man jetzt aufgreifen könnte: den Behördenleitervorbehalt. Das ist meines Erachtens auch notwendig, Herr Kollege Paus, um die Bedeutung eben dieser Maßnahme klarzustellen. Insofern konnten wir auch hier Ihrem Antrag nicht zustimmen.

Herr Kollege Guttenberger, wir haben in diesen Beratungen einen Kompromiß gefunden, den auch wir als F.D.P.-Fraktion mittragen können. Und wenn Sie sagen, daß das Land Nordrhein-Westfalen führend im Datenschutz ist, dann waren F.D.P.-Politiker, so Dr. Burkhard Hirsch, daran nicht unbeteteiligt. Insofern ist es doch eine logische Folge dessen, was heute hier abschließend beraten wird.

(B)

Wir stimmen dem Antrag zu und erklären damit auch unseren Antrag für erledigt.

(Beifall bei F.D.P. und SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die Landesregierung spricht der Herr Innenminister; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir schließen heute in Nordrhein-Westfalen eine politische Diskussion ab, die vor mehr als sechs Jahren mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung begonnen hat, die bundesweit geführt worden ist und an der sich sehr viele, nicht zuletzt wir, beteiligt haben. Ich bestätige ausdrücklich, Frau Kollegin, daß die F.D.P. - Sie haben gerade meinen Amtsvor-

gänger genannt - hierbei auch maßgeblich mit die Feder geführt hat. Das will ich uneingeschränkt anerkennen. (C)

Es geht um die Frage, inwieweit das Verfassungsrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung die Aufgaben und die Befugnisse der Polizei begrenzt. Es geht um die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers, in diesem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit die notwendige gesetzliche Entscheidung zu treffen.

Meine Damen und Herren, Freiheit und Sicherheit stehen in einem Spannungsverhältnis. Es gibt Bereiche, in denen mehr Freiheit zugleich mehr Sicherheit bedeutet. Das gilt aus meiner Sicht zum Beispiel für das Demonstrationsrecht. Deshalb habe ich die Bonner Gesetzesvorhaben zur Einschränkung des Demonstrationsrechts auch im Interesse der Sicherheit abgelehnt.

(Beifall bei der SPD)

Aber es gibt Bereiche, in denen man zwischen einem Mehr an Freiheit und einem Mehr an Sicherheit entscheiden muß, weil das Mehr des einen zugleich ein Weniger des anderen bedeutet oder umgekehrt. Darum geht es bei diesem Polizeigesetz, das wir heute beraten. Es geht um die schwierige Frage, wo wir ein Mehr an Freiheit wollen und wo wir ein Mehr an Sicherheit wollen.

Das ist eine schwierige Gratwanderung, die uns aufgegeben ist. Ich verstehe deshalb jeden Kritiker, sowohl die Kritiker in der CDU als auch die Kritiker, die es auch außerhalb des Parlaments gibt. Ich verstehe, daß mancher dieser Kritiker die Grenze zwischen Freiheit und Sicherheit anders ziehen möchte, als ich das sehe, und mancher auch von uns sicherlich hier und da die Grenzen vielleicht anders gezogen wissen möchte. (D)

Ich finde aber, daß das, was jetzt vorliegt, ein in jeder Weise befriedigender Kompromiß ist, wenn ein Kompromiß in diesem Spannungsverhältnis überhaupt je befriedigend sein kann. Ich will ganz deutlich sagen: Ich bin sehr froh, Herr Kollege Paus, daß der Gesetzentwurf im Ausschuß diese Änderungen erfahren hat. Das sehe ich überhaupt nicht als eine Niederlage an. Daß wir seit 1984 bis jetzt gebraucht haben, um einen solchen Gesetzentwurf jetzt zu verabschieden, macht doch deutlich, wie schwer wir uns dabei tun, jeweils die richtigen Formulierungen zu finden: Auf der einen Seite muß es rechtsstaatlich sein. Es muß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) entsprechen; das bedeutet: Es muß sehr genau sein. Es muß auf der anderen Seite aber wiederum für die Bürger lesbar sein. Wir haben die Aufgabe, die Sicherheit zu garantieren, auf der anderen Seite aber auch das Verfassungsrecht des Bürgers. Datenschutz sollte man nicht damit abtun zu sagen: Datenschutz gleich Tatenschutz. Es geht um das Verfassungsrecht des Bürgers, das zu schützen ist. Es ist nicht sehr einfach, meine Damen und Herren, dies alles zum Ausgleich zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, grundsätzlich selbst über die Offenbarung und Offenlegung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Ausschließlich der Gesetzgeber - und das nur durch eindeutige Vorschriften - darf hier eingreifen.

Betrachtet man nun aber die in Bund und Ländern erlassenen gesetzlichen Regelungen zur Polizei, dann muß man leider feststellen, daß weite Bereiche noch einer Regelung harren. Besondere Nachteile für die Innere Sicherheit entstehen dadurch, daß der Bund im Verzug ist. Meine Kritik richtet sich an den Bundesminister des Innern, der bisher keine Referentenentwürfe zur Novellierung des BKA-Gesetzes und des BGS-Gesetzes vorgelegt hat. Meine Kritik richtet sich aber insbesondere an den Bundesjustizminister und an die gesamte Bundesregierung: Trotz mehrfacher Bitten der Innenministerkonferenz, und zwar aller Kollegen aus allen Ländern, seit 1984 ständig wiederholt, gibt es noch nicht einmal einen abgestimmten Entwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung.

(B)

(Paus (CDU): Na, das ist ja ein Ding!)

Diese Tatsache ist deshalb besonders mißlich, weil es zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung enge Verbindungen gibt. Und die Tatsache, lieber Herr Kollege Paus, daß hier die Länder auch unterschiedliche Wege gehen, liegt doch darin begründet, daß der Bund seine Führungsposition, die er im Bereich der Strafprozeßordnung eigentlich gehabt hätte, nicht wahrgenommen hat.

(Zustimmung bei der SPD)

Wir konnten uns doch an nichts ausrichten, etwa im Bereich der verdeckten Ermittlung oder ähnlicher Regelungen. Deswegen gibt es doch den Konflikt. Dann können Sie es auch keinem Kollegen im Parlament verwehren, daß er sagt: Hier will ich meine eigene Auffassung durchbringen.

(Abg. Paus (CDU) meldet sich zu Wort.)

- Herr Kollege Paus, ich habe nur eine begrenzte Redezeit; ich bitte wirklich um Nachsicht.

(C)

Der größte Nachteil aber, den der Bund für die innere Sicherheit entstehen läßt, besteht darin, daß der sogenannte Übergangsbonus für die Anpassung der Strafprozeßordnung an das Volkszählungsurteil wohl nach allgemeiner Auffassung mit dem Ablauf der Legislaturperiode des Bundestages zu Ende geht. Dann aber fehlt der Polizei und der Staatsanwaltschaft die für die Strafverfolgung erforderliche Rechtsgrundlage.

Um so dankbarer bin ich dafür, daß es gelungen ist, hier in Nordrhein-Westfalen das Erforderliche zu tun. Nur muß man sich darüber im klaren sein: Die Defizite im Bundesbereich können wir hier auch nicht ausgleichen.

(Ah-Rufe von der F.D.P.)

Lassen Sie mich auf vier Themen eingehen, zu denen grundsätzliche Bedenken gegen unser Gesetz erhoben worden sind. Ich gehe dabei auch auf die Anträge der CDU ein, soweit es mir möglich ist.

Erstens geht es um die Streichung des Begriffs der öffentlichen Ordnung. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung ist heute keine polizeiliche Aufgabe mehr, die auf das Polizeigesetz gestützt werden müßte. In der Vergangenheit war das anders; aber inzwischen gibt es für alle wesentlichen Bereiche öffentlich-rechtliche Regelungen mit Geboten und Verboten, und ein Verstoß hiergegen bedeutet immer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, so daß die Polizei in den letzten Jahren keinen einzigen Fall mehr hatte - ich kenne keinen Fall -, bei dem die Bekämpfung einer Gefahr lediglich mit einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung begründet worden ist.

(D)

Auch in den Anhörungen, Herr Kollege Paus, sind nach meiner Auffassung von den Kritikern hierfür keine überzeugenden Beispiele genannt worden.

(Guttenberger (SPD): Nur ideologische!)

Wer in dieser Situation den Begriff der öffentlichen Ordnung beibehalten will, regelt nicht nur Überflüssiges, er erweckt nicht nur den Verdacht, Frau Kollegin, daß man der Polizei zusätzliche Aufgaben aufbürden und manche Aufgaben nicht an die Ordnungsbehörden verweisen will, sondern er erweckt auch den Verdacht, daß er Böses im Schilde führe, nämlich daß man im Grunde durch die

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Polizei nachgucken will, ob die Ordnung nun überall hergestellt ist. Darum geht es doch gar nicht! Es geht doch um die Sicherheit.

Die zweite Kritik, meine Damen und Herren, daß durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 der Polizei neue Aufgaben übertragen worden sind, ist ebenfalls unbegründet. Es geht bei der Vorschrift um Aufgaben, nicht um Befugnisse der Polizei. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Polizeigesetzes in der geltenden Fassung besagt, daß die Polizei die Aufgabe hat, Gefahren abzuwehren. Bei dieser Aufgabenzuweisung ist die sogenannte abstrakte Gefahr angesprochen, nicht die konkrete Gefahr; denn sonst würden etwa Maßnahmen, die die Polizei als schlichte Hoheitsverwaltung betreibt, wie Streife fahren, Posten stehen, Einrichtung von kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, gar nicht in die Zuständigkeit der Polizei fallen. Also muß es hier die abstrakte Gefahr sein.

Aber inzwischen, meine Damen und Herren, wissen wir doch, daß zu den Aufgaben der Polizei auch die Verhütung von Straftaten sowie die Vorbereitung auf die künftige Strafverfolgung gehören. Nun muß man sehen, daß früher, vor dem Volkszählungsurteil, in dieser Tätigkeit kein Eingriff im rechtlichen Sinne gesehen wurde. Wenn man aber in der reinen Sammlung etwa von Daten einen Eingriff sieht, dann muß es auch eine Regelung der Zuständigkeit geben. Und wenn die Zuständigkeit hier nicht klar geregelt ist, würden beispielsweise Kriminalakten und andere Sammlungen von den Ordnungsbehörden geführt werden müssen. Daran denkt natürlich niemand, meine Damen und Herren.

- (B) Drittens wird der Vorwurf erhoben, die Polizei erhalte neuartige Befugnisse und könne sogar losgelöst von der Abwehr konkreter Gefahren einschreiten. Diese Kritik ist auf den ersten Blick nicht ganz von der Hand zu weisen. Das muß man ganz deutlich sagen. Formal gesehen, also im geschriebenen Recht, werden die Befugnisse der Polizei tatsächlich erweitert. Damit ist aber keine Ausweitung der polizeilichen Praxis verbunden. Im Gegenteil, wir haben die Praxis zum Teil sogar eingeschränkt. Es ist keine Ausweitung der polizeilichen Praxis damit verbunden, weil es sich hier sehr weitgehend um Befugnisse handelt, die auch bisher schon wahrgenommen worden sind und wahrgenommen werden mußten, die aber so selbstverständlich waren, daß man eine gesetzliche Regelung nicht für nötig hielt.

Natürlich haben Polizeibeamte immer schon Bürger nach ihrem Namen gefragt, wenn sie dies zur Abwehr einer Gefahr für erforderlich

hielten, und sie haben solche Namen auch aufgeschrieben oder sie weitergegeben. Dafür gab es keine besonderen Eingriffsnormen, weil niemand dies als Eingriff in die Rechte der Bürger angesehen hat. Eingriffe waren bis zum Volkszählungsurteil eigentlich nur Beschränkungen der Freiheit, Durchsuchungen, Eingriffe in das Eigentum oder ähnliches. Nur, weil wir jetzt aufgrund des Volkszählungsurteils einen neuen Eingriffsbegriff haben, müssen wir manches regeln, was früher nicht regelungsbedürftig war. Da sollte man nun wirklich nichts Besonderes hineingeheimnissen. (C)

Aber es gibt natürlich Bereiche der Datenverarbeitung mit Eingriffen von erheblichem Gewicht. Das sind etwa die Bereiche verdeckte Ermittler, Rasterfahndung und ähnliches. Auch dies war bisher nicht gesetzlich geregelt. Doch hier muß man sagen, es war in der Vergangenheit schon ein Fehler, daß dies nicht besonders gesetzlich geregelt war.

Für solche Eingriffsbefugnisse sind in dem Gesetz hohe Voraussetzungen vorgesehen. Deshalb entsprechen sie auch rechtsstaatlichen Anforderungen. Und wir haben der Forderung des Bundesverfassungsgerichts genügt, Grundrechtsschutz durch Verfahrensvorschriften hier vorzusehen.

Denn wir müssen ganz deutlich sehen, meine Damen und Herren: Es gibt eine Bedrohung unserer Gesellschaft durch organisierte Kriminalität. Deshalb sind Eingriffsmaßnahmen, wie zum Beispiel verdeckte Ermittler, notwendig. Es geht hier nicht - und dies betone ich sehr nachdrücklich - um die Ausspähung etwa des rechtschaffenen Bürgers, der vielleicht einmal gestraucht und einmal straffällig geworden ist. Um den geht es doch gar nicht! (D)

Es geht vielmehr ausschließlich um diejenigen Täter, diejenigen sozialschädlichen Kriminellen, die durch ihr Treiben ja nicht nur ungeheuren Schaden für die Gesellschaft und für den einzelnen anrichten - man denke etwa nur an die Rauschgift Händler im Hintergrund, an die Weiße-Kragen-Kriminalität -, sondern hier besteht ja die Gefahr, daß ganze gesellschaftliche Institutionen korrumpiert werden könnten, daß eine Mafia, eine "Parallelgesellschaft" entstehen könnte und daß letztlich die Macht des Stärkeren und nicht das Recht sich durchsetzt.

Sie wissen, Herr Kollege Paus, daß Ihr Argument gegen mich zu dem Punkt "verdeckter Ermittler" sehr schwach ist; denn dort, wo wir die politische Verantwortung

(Minister Dr. Schnoor)

(A) tragen, wie hier, dort werden die Fragen bezüglich des verdeckten Ermittlers geregelt. Es gibt ihn auch hier. Nur dort, wo die CDU Verantwortung trägt, nämlich in Bonn, wird der Komplex "verdeckter Ermittler" nicht geregelt. Auch in Hessen ist er nicht geregelt worden, Herr Kollege Paus. Deswegen, so meine ich, sollten wir bei diesem Punkt etwas behutsamer miteinander umgehen.

Lassen Sie mich zum Schluß auf das sehr ernste Thema des finalen Rettungsschusses zu sprechen kommen - ein sehr ernstes Thema, das Polemik nicht verträgt.

(Zuruf des Abg. Paus (CDU))

- Nein, Herr Paus, ich greife Sie in dieser Frage überhaupt nicht an. Ich halte Ihre Position für respektabel, wenngleich ich sie nicht teile. Auch die Position derjenigen, die in dieser Frage meine politischen Gegner sind, achte ich in jeder Weise. Ich finde, es darf hier keine Polemik geben, aber sehr wohl den Meinungsstreit unter Demokraten.

Es geht um folgendes: Ist es zulässig, daß die Polizei in einer extremen Situation gezielt auch einen Menschen tötet?

Ich sage: Dies ist nicht nur zulässig, sondern in einer solch extremen Situation rechtlich geboten. Es geht dabei um eine schwere Belastung für den Polizeibeamten. Wer einmal mit Polizeibeamten gesprochen hat, die in einer solchen Situation waren, weiß, daß es in diesem Falle nicht nur um Rechtsvorschriften geht, sondern auch Fragen der Fürsorgepflicht usw. anstehen. - Dies führte jedoch über unser heutiges Thema hinaus.

(B)

Sie, Herr Kollege Paus, haben auf meine Haltung hingewiesen. Diese hat sich in dieser Frage nie geändert. Ich habe zu Beginn der Debatte über das Polizeirecht gesagt: Wir werden hierüber eine ernsthafte Aussprache führen. Ich bedauere es eigentlich, daß wir begrenzte Redezeiten haben. Insofern haben Sie mit Ihrer Kritik völlig Recht.

(Zuruf des Abg. Paus (CDU))

Sie haben des weiteren dargelegt, ich hätte in der Innenministerkonferenz eine andere Auffassung vertreten. Auch das habe ich nicht. Es ging in der Innenministerkonferenz ganz klar um folgende Gesichtspunkte, nämlich: Gibt es den Extremfall, in dem zum Schutz des Lebens eines angegriffenen Menschen, einer Geisel, das Leben des Täters, des Angreifers, zurückstehen muß, die Polizei entscheiden und die Polizei den Angreifer töten muß? Dazu habe ich gesagt: Jawohl,

diese Situation gibt es. Und für diese Situation bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Regelung. Es kann nicht sein, daß wir uns hier auf das Notwehrrecht zurückziehen. Das geht gar nicht. Darin, daß es einer öffentlich-rechtlichen Regelung bedarf, stimmen wir völlig überein. Es ist darüber hinaus zutreffend, daß wir hier festhalten müssen: Die Polizei muß in solchen extremen Situationen auch den tödlichen Schuß abgeben. (C)

Differenzen bestehen nur darüber, was diesbezüglich im Gesetz zu regeln ist. Drei Länder - Niedersachsen, Bayern und Rheinland-Pfalz - haben die Regelung, wie sie die CDU beantragt. Acht Länder und der Bund haben sie nicht. Ich räume ein, daß in der CDU jetzt ein Nachdenken einsetzt. Aber nicht nur ab 1977, sondern seit Ende des Krieges bis heute sind alle mit der bisher gültigen Regelung nicht nur ausgekommen, sondern haben sie für richtig gehalten. Plötzlich nun soll sie geändert werden.

(Dr. Pohl (CDU): Nein, Herr Schnoor. Im ländereinheitlichen Entwurf 1970 - -)

- Das ist richtig, aber die Parlamente haben auch noch ein Recht, nämlich daß sie es anders betrachten dürfen, als die Innenminister es damals gesehen haben. - Ich sehe es auch anders.

Lassen Sie mich eines auch ganz deutlich sagen: Ich stimme Ihnen zu, Herr Kollege Paus, daß in den drei Ländern, in denen das Ganze so geregelt ist, wie Sie es geregelt haben wollen, polizeilich genauso verantwortlich gehandelt wird wie bei uns und eben nicht schneller geschossen wird. Das bestätige ich ganz nachdrücklich. Ich halte dennoch die Regelung, die Sie vorsehen, nicht für erforderlich und nicht für wünschenswert. (D)

Ich möchte heute nicht noch einmal die mit großem Ernst vorgetragenen Argumente wiederholen, sondern mich darauf beschränken darzulegen, daß nach geltendem nordrhein-westfälischem Polizeirecht ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlicher Schuß als Ultima ratio polizeigesetzlich zulässig und auch polizeigesetzlich geboten ist. Hierzu will ich auf die Entwicklung der Schußwaffenbestimmungen kurz eingehen. - Ich bitte um Nachsicht und Verständnis, meine Damen und Herren, daß ich das eben noch ausführe. Es ist ein wichtiges und ernstes Thema für uns. -

Der bis 1980 gültige § 14 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Ausübung und die Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 bestimmte, daß Zweck des Schußwaffengebrauchs nur sein darf, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 14 wurde ausgeführt - ich zitiere, weil ich das hier gerne festgehalten wissen möchte -:

Zweck des Schußwaffengebrauchs ist, wie der Zweck des unmittelbaren Zwanges überhaupt, ein rechtmäßiges Handeln der öffentlichen Gewalt durchzusetzen. Dazu genügt es, den Rechtsbrecher angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Das Leben ist, soweit irgend möglich, zu schonen.

Das bedeutet, daß bereits unter der Geltung des Gesetzes von 1962, das bis 1980 wirksam war, in unumgänglichen Fällen ein tödlich wirkender Schuß zulässig war.

Diese Rechtslage ist mit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes von 1980 unverändert fortgeführt worden. Und der eben von mir zitierte § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang ist wörtlich identisch mit § 41 Abs. 2 des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen.

Gleichwohl wird immer wieder behauptet, nach nordrhein-westfälischem Recht sei ein tödlich wirkender Schuß unzulässig, weil in § 41 bezüglich des Schußwaffengebrauchs gegen Personen das Wort "nur" eingesetzt ist. Deshalb erlaube das Gesetz den Schußwaffengebrauch gegen eine Person nur, um einen Täter angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Weiter folgert man: Angriffsunfähigkeit setze angeblich immer voraus, daß der Angreifer am Leben bleibe.

(B)

Dies ist unzutreffend. Das Wort "nur" schränkt lediglich das Motiv des polizeilichen Schußwaffengebrauchs, nicht jedoch den Begriff der Angriffsunfähigkeit selbst ein. Angriffsunfähig ist derjenige, der einen begonnenen Angriff nicht fortsetzen oder einen geplanten Angriff nicht ausführen kann. Wenn die Angriffsunfähigkeit eines Täters nur dadurch erreicht werden kann, daß dieser getötet wird, dann ist ein tödlich wirkender Schuß - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - nach § 41 Abs. 2 des Polizeigesetzes vorgesehen.

Gerade deswegen weist ja auch § 7 des Polizeigesetzes darauf hin, daß das Grundrecht auf Leben durch das Polizeigesetz eingeschränkt wird. Ein Eingriff in das Recht auf Leben - so hart dies klingt - ist begrifflich nur durch den Tod eines Menschen möglich.

Ich weiß, daß vor zehn Jahren in diesem Hause auch anders argumentiert worden ist. (C)

(Dr. Pohl (CDU): Aha!)

Aber dazu kann ich nur die klassische Rechtsweisheit wiederholen: Das Gesetz ist allemal klüger als seine Väter.

(Dr. Pohl (CDU): Wenn das der Hirsch hört!)

Die von mir dargelegte Auslegung des geltenden Rechts halte ich für zwingend.

Ich halte es auch für einen Irrtum anzunehmen, daß die Formulierung im Musterentwurf von 1978 oder im CDU-Antrag klarer wäre. Rechtstechnisch handelt es sich bei diesen Formulierungen um weitere Einschränkungen der Möglichkeit des Schußwaffengebrauchs, nicht etwa um die Befugnis zum Schußwaffengebrauch zum tödlichen Schuß. In der politischen Auseinandersetzung, meine Damen und Herren, wird daraus fälschlicherweise eine Ermächtigung gemacht. Das trifft nicht zu.

(Dr. Pohl (CDU): Aber das haben Sie doch selbst auch schon gemacht!)

- Nein, das trifft nicht zu, meine Damen und Herren.

(Dr. Pohl (CDU): Das ist doch nicht zu glauben!)

(D)

Es ist auch keineswegs unbestritten, daß die im Musterentwurf und im CDU-Entwurf gefundene Formulierung alle Sachverhalte trifft, die beim Schußwaffengebrauch in Betracht kommen. Sie erfassen sie nicht alle. Dazu verweise ich auf die sehr gewichtigen Einwände des Baseler Rechtswissenschaftlers Prof. Stratenwerth im Innenausschuß des Landtags.

Wenn aber, meine Damen und Herren, die Nennung des tödlich wirkenden Schusses im Gesetz keine zusätzliche Rechtssicherheit bringt, sollten wir das Risiko meiden, daß diese Nennung als eine Veränderung unserer Einstellung zum Leben mißdeutet wird.

(Zustimmung des Abg. Hein (SPD))

Nur das habe ich gemeint mit meinem Hinweis auf das fünfte Gebot. Ich habe nichts anderes damit gemeint.

Im übrigen, meine Damen und Herren: Das Strafgesetzbuch mit seinen Notwehr- und Nothilfebestimmungen ist 100 Jahre alt. Das

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Strafgesetzbuch gibt unbezweifelbar bei der Notwehr das Recht zum Töten, wenn man angegriffen wird, ohne daß das wörtlich darinsteht. Und da habe ich noch nie gehört, daß dies etwa geändert werden muß!

Lassen Sie mich zu einer abschließenden Wertung kommen. Es handelt sich hier um einen ehrlichen Gesetzentwurf. Wir haben die Dinge deutlich beim Namen genannt. Wir sagen "verdeckte Ermittler", und wir sagen "Rasterfahndung", weil wir meinen, der Bürger muß wissen, welche harten Eingriffe mit einem solchen Gesetz verbunden sind.

Ich bin mir darüber im klaren, daß wir uns hier auf einer Gratwanderung befinden: Zu große Eingriffsmöglichkeiten der Polizei, auch wenn sie dem Schutz der Allgemeinheit dienen sollen, beschneiden in einem zu starken Maße die Freiheit des Menschen, so daß der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt. Zu geringe Eingriffsnormen der Polizei ermöglichen dem Rechtsbrecher ein so umfangreiches Betätigungsfeld, daß sich niemand mehr seiner Freiheit richtig erfreuen kann.

Ich meine, der Gesetzgeber hat mit dem, was die Mehrheit aus dem Ausschuß hier vorgebracht hat, eine sachgerechte Abwägung zwischen den Prinzipien Freiheit und Sicherheit getroffen. Herzlichen Dank!

(Beifall bei der SPD)

- (B) Frau Vizepräsident Friebe: Ich erteile Herrn Abg. Paus von der Fraktion der CDU das Wort. Herr Kollege, nach der vereinbarten Redezeit sind es noch zwei Minuten.

(Frau Robels (CDU): Der Minister hat auch überzogen!)

Paus (CDU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe schon das Zeichen "Redezeit Ende"; aber ich denke, ich darf trotzdem noch zwei Minuten verwenden. Ich möchte auch die Debatte nicht wieder neu lostreten; ich möchte nur zwei Punkte feststellen.

Erstens: Herr Innenminister, Sie verweisen immer auf den Bund und sagen, deshalb konnten wir einen bundeseinheitlichen Entwurf zwischen allen Bundesländern nicht zustande bringen. Die Tatsache, daß Nordrhein-Westfalen diesen Entwurf für ein Polizeirecht vorlegt, macht deutlich, daß man auf die Vorreiterrolle des Bundes nicht angewiesen war. Das heißt, das, was in Nordrhein-Westfalen jetzt vorliegt, wäre auch im Konsens der Bundesländer möglich gewesen.

Zweitens: Wir plädieren nach wie vor dafür, den finalen Rettungsschuß im Polizeirecht

festzuschreiben. Das ist die klare Regelung. Es ist die Regelung, die der gesetzgeberischen Verantwortung entspricht. (C)

Ich stelle aber nach Ihrem Redebeitrag hier nachdrücklich fest: Es besteht in diesem Hause kein Dissens mehr - das sollte jetzt auch nach außen gelten, für die Polizei unseres Landes -, daß ungeachtet der Tatsache, daß dieses Instrument für uns in dem Gesetz nicht ausreichend angesprochen ist, die Klausel, die Sie jetzt angesprochen haben, die Möglichkeit für den finalen Rettungsschuß nach nordrhein-westfälischem Polizeirecht bieten soll.

Das halte ich für ganz wichtig. Denn wenn ich mir noch einmal vor Augen führe, was Herr Kollege Pohlmann in der Diskussion 1978 hier im Hause gesagt hat, dann war für das NRW-Polizeirecht diese Frage möglicherweise in einer anderen Richtung festgezurr.

Ich bitte darum, daß wir dies hier noch einmal festhalten, auch mit der Wirkung nach außen hin.

(Beifall bei der CDU - Minister Dr. Schnoor: Herzlichen Dank, Herr Paus!)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung enthält zwei Ziffern, über die wir getrennt abstimmen. In Ziffer 1 der Beschlußempfehlung empfiehlt der Ausschuß, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. (D)

Zunächst müssen wir jedoch über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 10/5134 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön! Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Dann stelle ich fest, daß der Änderungsantrag der CDU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt ist.

Wir stimmen nun über die Ziffer 1 der Beschlußempfehlung Drucksache 10/5071 ab, wonach der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse der Ausschüsse angenommen werden soll. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön! Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Dann stelle ich fest, daß die Ziffer 1 mit den Stimmen der SPD und